

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus, mit der die Verordnung über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen geändert wird

Auf Grund des § 69 Abs. 1 und des § 71 Abs. 3 bis 6 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 89/2025, wird verordnet:

Die Verordnung über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen, BGBl. II Nr. 249/2001, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 347/2006, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Z 3 und Anhang 6 Nummer 6 wird die Wendung „Anhang 3“ durch die Wendung „Anhang III der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208“, in § 2 Abs. 3 wird die Wendung „Anhang 3“ durch die Wendung „Anhang III der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208 zur Änderung der Richtlinie 2000/14/EG hinsichtlich der Verfahren zur Messung des Luftschalls von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen, ABl. Nr. L 2024/1208 vom 02.05.2024, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 2024/90290 vom 08.05.2024“ und in § 2 Abs. 4 wird die Wendung „Anhangs 3“ durch die Wendung „Anhangs III der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208“ ersetzt.

2. § 1 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. Mindestkriterien für notifizierte Stellen (§ 9).“

3. § 1 Abs. 4 lautet:

„(4) Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 2000/14/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen, ABl. Nr. L 162 vom 03.07.2000 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 165 vom 17.06.2006 S. 35, sowie der Richtlinie (EU) 2024/2839 zur Änderung der Richtlinien 1999/2/EG, 2000/14/EG, 2011/24/EU und 2014/53/EU hinsichtlich bestimmter Berichtspflichten in den Bereichen Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, Geräuschemissionen im Freien, Patientenrechte und Funkanlagen, ABl. Nr. L 2024/2839 vom 07.11.2024, umgesetzt.“

4. In § 2 Abs. 1 wird die Wendung „des § 3 Abs. 4 der Maschinen-Sicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 306/1994“ durch die Wendung „des § 2 Abs. 2 lit. a der Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010, BGBl. II Nr. 282/2008, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

5. § 2 Abs. 5 und 6 entfällt.

6. In § 5 Abs. 4 wird der Ausdruck „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ durch den Ausdruck „dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen“ ersetzt und der Ausdruck „einer namhaft gemachten zugelassenen Stelle“ durch den Ausdruck „einer namhaft gemachten notifizierte Stelle“ ersetzt.

7. In § 6 Abs. 1 Z 4, Anhang 6 Nummer 5 und 6, Anhang 7 Nummer 2 und in Anhang 8 Nummer 3.1, 4, 4.2, 5 und 6 wird der Ausdruck „zugelassene Stelle“ jeweils durch den Ausdruck „notifizierte Stelle“ ersetzt und in Anhang 6 Nummer 5 und 6, Anhang 7 Nummer 3 und 4 und Anhang 8 Nummer 3.3, 3.4, 4.3, 4.4 und 6 wird der Ausdruck „zugelassene Stelle“ jeweils durch den Ausdruck „notifizierte Stelle“ ersetzt.

8. § 6 Abs. 3 entfällt.

9. § 8 samt Überschrift lautet:

„Notifizierung von Stellen

§ 8. (1) Behörde zur Notifizierung von Stellen zur Durchführung und Überwachung der in § 5 Abs. 1 Z 1 bis 3 angeführten Konformitätsbewertungsverfahren ist die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus. Ein Antrag auf Notifizierung einer Stelle ist daher bei der Bundesministerin bzw. bei dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus einzubringen.

(2) Die antragstellende Stelle hat für den beantragten Notifizierungsumfang eine Akkreditierungsurkunde einer Akkreditierungsstelle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93, ABl. Nr. L 218 vom 13.08.2008 S. 30, in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011, ABl. Nr. L 169 vom 25.06.2019 S. 1, vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Stelle die in § 9 festgelegten Anforderungen an Stellen erfüllt.

(3) Verfügt die antragstellende Stelle über keinen gültigen Akkreditierungsbescheid, so hat die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus den Antrag abzuweisen. Dies gilt auch für den Fall, dass der beantragte Notifizierungsumfang nicht vom vorgelegten Akkreditierungsbescheid umfasst ist.

(4) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus übermittelt Informationen über eine notifizierte Stelle der Europäischen Kommission zur Veröffentlichung mit Hilfe des elektronischen NANDO-Systems.

(5) Über die Erteilung, die Ablehnung, den Widerruf, die Aussetzung, die Einschränkung der beantragten Notifizierung sowie deren Erweiterung entscheidet die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus mit Bescheid. Im Falle des Widerrufs oder wenn die notifizierte Stelle ihre Tätigkeit einstellt, ist die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus befugt, geeignete Maßnahmen vorzuschreiben, um zu gewährleisten, dass die Akten dieser Stelle von einer anderen notifizierten Stelle weiterbearbeitet und die Akten für die Marktüberwachungsbehörde und für die notifizierende Behörde auf Verlangen bereitgehalten werden. Die notifizierte Stelle hat die beabsichtigte Einstellung ihrer Tätigkeit nachweislich und zeitgerecht, zumindest jedoch vor der tatsächlichen Einstellung, der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus mitzuteilen.

(6) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus hat der Europäischen Kommission und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union jede später eintretende Änderung der Notifizierung zu melden.

(7) Bei der Bundesministerin bzw. bei dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus können Beschwerden gegen Feststellungen notifizierter Stellen eingebracht werden. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus hat eine solche Beschwerde zu prüfen und kann gegebenenfalls ein Verfahren gemäß Abs. 5 einleiten.“

10. § 9 samt Überschrift lautet:

„Mindestkriterien für notifizierte Stellen

§ 9. Für die Notifizierung als Stelle zur Durchführung und Überwachung der in § 5 Abs. 1 Z 1 bis 3 angeführten Konformitätsbewertungsverfahren muss eine Stelle die folgenden Mindestkriterien erfüllen:

1. Die Stelle, ihr Leiter und das mit der Durchführung der Überprüfungen beauftragte Personal dürfen weder mit dem Urheber des Entwurfs, dem Hersteller, dem Lieferanten oder dem Aufsteller der Geräte und Maschinen identisch noch Beauftragte einer dieser Personen sein. Sie dürfen weder unmittelbar noch als Beauftragte an der Planung, am Bau, am Vertrieb oder an der Instandhaltung dieser Geräte und Maschinen beteiligt sein noch Personen vertreten, die diese Tätigkeiten wahrnehmen. Die Möglichkeit eines Austausches technischer Informationen zwischen dem Hersteller und der Stelle wird dadurch nicht ausgeschlossen.
2. Die Stelle und ihr Personal müssen die Bewertungen und Prüfungen mit höchster beruflicher Integrität und größter technischer Kompetenz durchführen und unabhängig von jeder Einflussnahme - vor allem finanzieller Art - auf ihre Beurteilung oder die Ergebnisse ihrer Arbeit sein, insbesondere von der Einflussnahme seitens Personen oder Personengruppen, die an den Ergebnissen der Prüfung interessiert sind.

3. Die Stelle hat über das Personal zu verfügen und die Mittel zu besitzen, die zur angemessenen Erfüllung der mit der Durchführung der Kontrollen und Überwachungsmaßnahmen verbundenen technischen und administrativen Aufgaben erforderlich sind. Sie muss außerdem Zugang zu den für außerordentliche Prüfungen erforderlichen Geräten und Maschinen haben.
4. Das mit den Prüfungen beauftragte Personal muss Folgendes besitzen:
 - a) eine gute technische und berufliche Ausbildung;
 - b) ausreichende Kenntnis der Vorschriften für die Beurteilung der technischen Unterlagen;
 - c) ausreichende Kenntnis der Vorschriften für die durchgeführten Prüfungen und eine ausreichende praktische Erfahrung auf diesem Gebiet;
 - d) die Eignung zur Abfassung der Bescheinigungen, Protokolle und Berichte, die notwendig sind, um die Durchführung der Prüfungen zu bescheinigen.
5. Die Unparteilichkeit des mit der Prüfung beauftragten Personals muss gewährleistet sein. Die Höhe der Entlohnung der Prüfer darf sich weder nach der Zahl der durchgeführten Prüfungen noch nach den Ergebnissen dieser Prüfungen richten.
6. Die Stelle hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, es sei denn, diese Haftpflicht wird auf Grund der innerstaatlichen Rechtsvorschriften vom Staat übernommen oder die Prüfungen werden unmittelbar vom Mitgliedstaat selbst durchgeführt.
7. Das Personal der Stelle ist (außer gegenüber den zuständigen Behörden des Staates, in dem es seine Tätigkeit ausübt) durch das Berufsgeheimnis in Bezug auf alle Informationen gebunden, von denen es bei der Durchführung seiner Prüfungen im Rahmen dieser Verordnung Kenntnis erhält.“

11. § 10 Abs. 1 lautet:

- „(1) Für folgende Geräte und Maschinen werden in Abs. 2 Geräuschemissionsgrenzwerte festgelegt:
1. Bauaufzüge für den Materialtransport (mit Verbrennungsmotor)
Definition: Anhang 1 Nummer 3; Messung: Anhang III Teil B Abschnitt 3 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;
 2. Verdichtungsmaschinen
Definition: Anhang 1 Nummer 8; Messung: Anhang III Teil B Abschnitt 8 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;
 3. Kompressoren (< 350 kW)
Definition: Anhang 1 Nummer 9; Messung: Anhang III Teil B Abschnitt 9 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;
 4. handgeführte Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhämmer
Definition: Anhang 1 Nummer 10; Messung: Anhang III Teil B Abschnitt 10 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;
 5. Bauwinden
Definition: Anhang 1 Nummer 12; Messung: Anhang III Teil B Abschnitt 12 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;
 6. Planiermaschinen (< 500 kW)
Definition: Anhang 1 Nummer 16; Messung: Anhang III Teil B Abschnitt 16 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;
 7. Muldenfahrzeuge (< 500 kW)
Definition: Anhang 1 Nummer 18; Messung: Anhang III Teil B Abschnitt 18 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;
 8. Hydraulik- und Seilbagger (< 500 kW)
Definition: Anhang 1 Nummer 20; Messung: Anhang III Teil B Abschnitt 20 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;
 9. Baggerlader (< 500 kW)
Definition: Anhang 1 Nummer 21; Messung: Anhang III Teil B Abschnitt 21 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;
 10. Grader (< 500 kW)
Definition: Anhang 1 Nummer 23; Messung: Anhang III Teil B Abschnitt 23 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;
 11. Hydraulikaggregate

- Definition: Anhang 1 Nummer 29; Messung: Anhang III Teil B Abschnitt 29 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;
12. Müllverdichter, der Bauart nach ein Lader mit Schaufel (< 500 kW)
Definition: Anhang 1 Nummer 31; Messung: Anhang III Teil B Abschnitt 31 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;
13. Rasenmäher mit Ausnahme von
a) land- und forstwirtschaftlichen Geräten
b) Mehrzweckgeräten, deren Hauptantrieb eine installierte Leistung von mehr als 20 kW aufweist
Definition: Anhang 1 Nummer 32; Messung: Anhang III Teil B Abschnitt 32 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;
14. Rasentrimmer/Rasenkantenschneider
Definition: Anhang 1 Nummer 33; Messung: Anhang III Teil B Abschnitt 33 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;
15. Gegengewichtsstapler mit Verbrennungsmotor (mit Ausnahme von „sonstigen Gegengewichtsstaplern“ gemäß Anhang 1 Nummer 36 zweiter Gedankenstrich mit einer Tragfähigkeit von höchstens 10 t)
Definition: Anhang 1 Nummer 36; Messung: Anhang III Teil B Abschnitt 36 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;
16. Lader (< 500 kW)
Definition: Anhang 1 Nummer 37; Messung: Anhang III Teil B Abschnitt 37 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;
17. Mobilkräne
Definition: Anhang 1 Nummer 38; Messung: Anhang III Teil B Abschnitt 38 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;
18. Motorhacken (< 3 kW)
Definition: Anhang 1 Nummer 40; Messung: Anhang III Teil B Abschnitt 40 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;
19. Straßenfertiger (mit Ausnahme von Straßenfertigern mit Hochverdichtungsbohle)
Definition: Anhang 1 Nummer 41; Messung: Anhang III Teil B Abschnitt 41 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;
20. Kraftstromerzeuger (< 400 kW)
Definition: Anhang 1 Nummer 45; Messung: Anhang III Teil B Abschnitt 45 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;
21. Turmdrehkräne
Definition: Anhang 1 Nummer 53; Messung: Anhang III Teil B Abschnitt 53 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;
22. Schweißstromerzeuger
Definition: Anhang 1 Nummer 57; Messung: Anhang III Teil B Abschnitt 57 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208.“

12. § 10 Abs. 3 entfällt.

13. § 11 samt Überschrift lautet:

„Geräte und Maschinen, die nur der Kennzeichnungspflicht unterliegen

§ 11. Für den garantierten Schalleistungspegel der nachstehend aufgeführten Geräte und Maschinen besteht lediglich Kennzeichnungspflicht:

1. Hubarbeitsbühne mit Verbrennungsmotor
Definition: Anhang 1 Nummer 1; Messung: Anhang III Teil B Abschnitt 1 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;
2. Freischneider
Definition: Anhang 1 Nummer 2; Messung: Anhang III Teil B Abschnitt 2 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;
3. Bauaufzüge für den Materialtransport (mit Elektromotor)

- Definition: Anhang 1 Nummer 3; Messung: Anhang III Teil B Abschnitt 3 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;
4. Baustellenbandsägemaschinen
Definition: Anhang 1 Nummer 4; Messung: Anhang III Teil B Abschnitt 4 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;
 5. Baustellenkreissägemaschinen
Definition: Anhang 1 Nummer 5; Messung: Anhang III Teil B Abschnitt 5 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;
 6. tragbare Motorkettensägen
Definition: Anhang 1 Nummer 6; Messung: Anhang III Teil B Abschnitt 6 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;
 7. kombinierte Hochdruckspül- und Saugfahrzeuge
Definition: Anhang 1 Nummer 7; Messung: Anhang III Teil B Abschnitt 7 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;
 8. Verdichtungsmaschinen
Definition: Anhang 1 Nummer 8; Messung: Anhang III Teil B Abschnitt 8 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;
 9. Beton- und Mörtelmischer
Definition: Anhang 1 Nummer 11; Messung: Anhang III Teil B Abschnitt 11 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;
 10. Bauwinden
Definition: Anhang 1 Nummer 12; Messung: Anhang III Teil B Abschnitt 12 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;
 11. Förder- und Spritzmaschinen für Beton und Mörtel
Definition: Anhang 1 Nummer 13; Messung: Anhang III Teil B Abschnitt 13 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;
 12. Förderbänder
Definition: Anhang 1 Nummer 14; Messung: Anhang III Teil B Abschnitt 14 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;
 13. Fahrzeugkühlaggregate
Definition: Anhang 1 Nummer 15; Messung: Anhang III Teil B Abschnitt 15 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;
 14. Bohrgeräte
Definition: Anhang 1 Nummer 17; Messung: Anhang III Teil B Abschnitt 17 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;
 15. Be- und Entladeaggregate von Silo- oder Tankfahrzeugen
Definition: Anhang 1 Nummer 19; Messung: Anhang III Teil B Abschnitt 19 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;
 16. Altglassammelbehälter
Definition: Anhang 1 Nummer 22; Messung: Anhang III Teil B Abschnitt 22 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;
 17. Grastrimmer/Graskantenschneider
Definition: Anhang 1 Nummer 24; Messung: Anhang III Teil B Abschnitt 24 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;
 18. Heckenscheren
Definition: Anhang 1 Nummer 25; Messung: Anhang III Teil B Abschnitt 25 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;
 19. Hochdruckspülfahrzeuge
Definition: Anhang 1 Nummer 26; Messung: Anhang III Teil B Abschnitt 26 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;
 20. Hochdruckwasserstrahlmaschinen
Definition: Anhang 1 Nummer 27; Messung: Anhang III Teil B Abschnitt 27 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;
 21. Hydraulikhämmer

- Definition: Anhang 1 Nummer 28; Messung: Anhang III Teil B Abschnitt 28 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;
22. Fugenschneider
Definition: Anhang 1 Nummer 30; Messung: Anhang III Teil B Abschnitt 30 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;
23. Laubbläser
Definition: Anhang 1 Nummer 34; Messung: Anhang III Teil B Abschnitt 34 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;
24. Laubsammler
Definition: Anhang 1 Nummer 35; Messung: Anhang III Teil B Abschnitt 35 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;
25. Gegengewichtsstapler mit Verbrennungsmotor (nur „sonstige Gegengewichtsstapler“ gemäß Anhang 1 Nummer 36 zweiter Gedankenstrich mit einer Tragfähigkeit von höchstens 10 t)
Definition: Anhang 1 Nummer 36; Messung: Anhang III Teil B Abschnitt 36 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;
26. rollbare Müllbehälter
Definition: Anhang 1 Nummer 39; Messung: Anhang III Teil B Abschnitt 39 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;
27. Straßenfertiger (mit Hochdruckverdichtungsbohle)
Definition: Anhang 1 Nummer 41; Messung: Anhang III Teil B Abschnitt 41 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;
28. Rammausrüstungen
Definition: Anhang 1 Nummer 42; Messung: Anhang III Teil B Abschnitt 42 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;
29. Rohrleger
Definition: Anhang 1 Nummer 43; Messung: Anhang III Teil B Abschnitt 43 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;
30. Pistenraupen
Definition: Anhang 1 Nummer 44; Messung: Anhang III Teil B Abschnitt 44 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;
31. Kraftstromerzeuger (≥ 400 kW)
Definition: Anhang 1 Nummer 45; Messung: Anhang III Teil B Abschnitt 45 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;
32. Kehrmaschinen
Definition: Anhang 1 Nummer 46; Messung: Anhang III Teil B Abschnitt 46 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;
33. Müllsammelfahrzeuge
Definition: Anhang 1 Nummer 47; Messung: Anhang III Teil B Abschnitt 47 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;
34. Straßenfräsen
Definition: Anhang 1 Nummer 48; Messung: Anhang III Teil B Abschnitt 48 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;
35. Vertikutierer
Definition: Anhang 1 Nummer 49; Messung: Anhang III Teil B Abschnitt 49 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;
36. Schredder/Zerkleinerer
Definition: Anhang 1 Nummer 50; Messung: Anhang III Teil B Abschnitt 50 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;
37. Schneefräsen (selbstfahrend, ausgenommen Anbaugeräte)
Definition: Anhang 1 Nummer 51; Messung: Anhang III Teil B Abschnitt 51 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;
38. Saugfahrzeuge
Definition: Anhang 1 Nummer 52; Messung: Anhang III Teil B Abschnitt 52 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;

39. Grabenfräsen

Definition: Anhang 1 Nummer 54; Messung: Anhang III Teil B Abschnitt 54 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;

40. Transportbetonmischer

Definition: Anhang 1 Nummer 55; Messung: Anhang III Teil B Abschnitt 55 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208;

41. Wasserpumpen (nicht für Unterwasserbetrieb)

Definition: Anhang 1 Nummer 56; Messung: Anhang III Teil B Abschnitt 56 der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208.“

14. In § 12 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 1 Abs. 1 Z 3 und 4 und Abs. 4, § 2 Abs. 1, 3 und 4, § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 1 Z 4, § 8 samt Überschrift, § 9 samt Überschrift, § 10 Abs. 1, § 11 samt Überschrift, § 15, Anhang 5 Nummer 2, Anhang 6 Nummer 2, 5 und 6, Anhang 7 Nummer 2, 3 und 4 und Anhang 8 Nummer 3.1, 3.3, 3.4, 4, 4.2, 4.3, 4.4, 5 und 6 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. II xx/2025 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Am selben Tag treten § 2 Abs. 5 und 6, § 10 Abs. 3, Anhang 3 unbeschadet des § 15 und die Anlage außer Kraft. § 6 Abs. 3 tritt mit Ablauf des 28. November 2025 außer Kraft.“

15. Nach § 14 wird folgender § 15 angefügt:

„**§ 15.** (1) Hersteller oder deren Bevollmächtigte unterliegen bezüglich den Methoden der Schallmessung und der Dokumentation der Ergebnisse im Prüfprotokoll, von Geräten und Maschinen deren erstes Exemplar vor dem 22. Mai 2025 in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurde, der Übergangsbestimmung des Anhangs III Teil A Nummer 3 dritter Absatz der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208.

(2) Die zuständigen nationalen Behörden und notifizierten Stellen haben für Geräte und Maschinen nach Abs. 1 die technischen Berichte und Dokumentationen der Geräuschemessungen zum Zwecke der Konformitätsbewertung nach § 5, gemäß der Übergangsbestimmung des Anhangs III Teil A Nummer 3 letzter Absatz der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208, bis zum 22. Mai 2028 anzunehmen.

(3) In Bezug auf die Übergangsbestimmungen in Abs. 1 und Abs. 2 ist Anhang 3 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 347/2006 bis zum 22. Mai 2028 weiterhin anwendbar.“

16. Anhang 3 entfällt.

17. In Anhang 5 Nummer 2, in Anhang 6 Nummer 2 sowie in Anhang 8 Nummer 5 wird jeweils der Ausdruck „das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ durch den Ausdruck „das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen“ ersetzt.

18. Die Anlage entfällt.